

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 6/2006

Sitzung vom 22. März 2006

**431. Anfrage (Auskunft in einem Rechtshilfeverfahren
der Staatsanwaltschaft Augsburg)**

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, hat am 9. Januar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Das Magazin «Facts» hat am 10. November 2005 über ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Augsburg an die Staatsanwaltschaft Zürich berichtet, welches die Tätigkeit des Vereins DIGNITAS betrifft. Dabei hat das Magazin behauptet, der Leiter des Vereins habe sich gegenüber den Zürcher Behörden geweigert, im Rahmen des deutschen Rechtshilfeverfahrens Akten herauszugeben.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass bei der Staatsanwaltschaft Zürich ein solches Rechtshilfeersuchen eingegangen ist?
2. Wenn ja, wann ist dieses eingegangen?
3. Wenn ja, wann hat sich die Staatsanwaltschaft I Zürich in dieser Sache an den Leiter von DIGNITAS gewandt und um zusätzliche Akten gebeten?
4. Mit welcher Begründung hat der Leiter von DIGNITAS die Herausgabe weiterer Akten in dieser Sache verweigert?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit kantonsrätlichen Anfragen, die sich auf hängige oder abgeschlossene Strafverfahren beziehen, wiederholt darauf hingewiesen, dass die Zürcher Strafprozessordnung Strafuntersuchungen grundsätzlich einem strikten Amtsgeheimnis unterstellt (§ 34 StPO; LS 321). Dieser Grundsatz, der auch für Rechtshilfeverfahren in Strafsachen gilt, ist bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu beachten. Die vorliegende Anfrage stützt sich auf einen Zeitungsartikel, der unter anderem auf Äusserungen eines deutschen Oberstaatsanwaltes zu beruhen scheint. Dieser scheint

auch ein bei schweizerischen Behörden eingereichtes Rechtshilfeersuchen angesprochen zu haben. Dem Regierungsrat liegen allerdings keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich auch Angehörige der Zürcher Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem betreffenden Journalisten zu einem Rechtshilfeverfahren oder zu einem Verhalten eines Verantwortlichen der Organisation Dignitas geäußert hätten. Auf Grund der angesprochenen Rechtslage kann der Regierungsrat die gestellten Fragen zwar nicht im Einzelnen beantworten. Es kann aber immerhin bestätigt werden, dass die deutschen Behörden im fraglichen Zusammenhang im Kanton Zürich ein Rechtshilfeverfahren ausgelöst haben, das bereits vor einiger Zeit abgeschlossen wurde. Ohne auf Details eingehen zu können, ist festzustellen, dass es seitens der zuständigen Zürcher Staatsanwaltschaft zu keinen Rechtshilfemassnahmen gekommen ist. Soweit der Zeitungsartikel wiedergibt, der Verantwortliche der Dignitas habe in diesem Zusammenhang die Herausgabe von Akten verweigert, deckt sich dies nicht mit der Aktenlage.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi